



SATZUNG
DEUTSCHE JUGENDKRAFT
BLAU-WEISS ASTERSTEIN e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Deutsche Jugendkraft BLAU-WEISS-ASTERSTEIN e.V.“ ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport e.V., dessen Satzungen und Ordnungen er untersteht, sowie des Sportbundes Rheinland e.V. Die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden kann durch Beschluss des Vorstandes ermöglicht werden. Sitz des Vereins ist Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

Gründungsjahr ist der 1.2.1958.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursports, die Verleihung der DJK-Treuenadeln mit Urkunde und der Ehrenmitgliedschaft.
- Die Förderung von Sportgeist, Kameradschaft und Geselligkeit.
- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr.26 und 26a EStG) ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21–79 BGB.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge, im Bedarfsfall einen außerordentlichen Beitrag und Erhebung einer Aufnahmegebühr, fest.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er kann nur durch ein an die Vereinsgeschäftsführung gerichtetes Schreiben erklärt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wenn das Mitglied sich mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen besonders unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beschwerderecht

Gegen einen Beschluss nach § 5 Abs. 3 steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung ihm gegenüber offen. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsführung

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilungen können sich zur Regelung des internen Sportbetriebes eigene Satzungen geben, die nicht im Widerspruch zu diesen Satzungen stehen dürfen und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den

Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Ein Aufnahme- oder Sonderbeitrag kann nur für die Zwecke dieser Abteilung verwendet werden.

Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie an den Veranstaltungen der Abteilungen sowie des Vereins teilzunehmen.

Besteht in einer Abteilung eine zusätzliche Abteilungsbeitragspflicht, so kann ein Mitglied an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie an den Veranstaltungen dieser Abteilung nur teilnehmen, wenn es dieser Beitragspflicht nachkommt.

Die Abteilungsleitungen sind nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, den Verein durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten.

Mitglieder der Abteilungsleitung, die diese Verpflichtung verletzen, werden – auch durch eine Entlastung in der Abteilungsversammlung – nicht von ihrer Haftung gegenüber dem Verein befreit.

§ 8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für den Zustand und die Bewachung der Turn- und Sportanlagen einschließlich der Turnhalle und der damit verbundenen Räumlichkeiten, Umkleieräume und Toilettenanlagen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Sachen.

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wird auf Leistungen der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die seitens der sozialen Sporthilfe Rheinl. abgeschlossen ist, beschränkt.

Im Übrigen ist eine Haftung des Vereins für die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, nur bei Vorsatz begründet.

In gleicher Seite ist die Haftung der Personen, deren der Verein sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, diesen gegenüber beschränkt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der erweiterte Vorstand,

der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn

a) der erweiterte Vorstand dies beschließt, oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt seitens des Vorstandes durch gesonderte Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Versanddatum (Poststempel) der gesonderten Einladung. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die

Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

a) Geschäftsbereich des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahl des Vorstandes,

e) Bestätigung des Vereinsjugendleiters,

f) Wahl des Ehrenrates,

g) Wahl der Kassenprüfer.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt - vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins eingegangen sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen besonders berührt werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Schatzmeister,
dem 2. Schatzmeister,
dem sportlichen Leiter,
dem Jugendleiter und
dem Beisitzer.

Der Vorsitzende des Vereins und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis soll weiter Folgendes gelten:

Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift mindestens des Vorsitzenden und des für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes. Diese können nur im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied bei der Unterschriftleistung vertreten werden. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu geben.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Pressewart,
- d) dem Kampf- und Schiedsrichterwart und
- e) dem geistlichen Beirat.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeübten Sportarten zusammenhängen.

Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für

- a) die Bewilligung von größeren Ausgaben,

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins wählt eine(n) Jugendleiter(in). Der/die Jugendleiter(in) muss 18 Jahre alt sein. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wahl und Tätigkeit eines Jugendausschusses, der die Interessen der Vereinsjugend im sportlichen und außersportlichen Bereich mitvertreten soll, regelt die Jugendordnung, die von dem erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei vertrauenswürdigen, mit den Belangen des Vereins besonders vertrauten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Entscheidungen des Ehrenrates, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen sind, sind nicht anfechtbar.

§ 16 Wählbarkeit, Wahlperioden

Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des

Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Soweit weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Kath. Pfarrei „Maria Himmelfahrt“, Koblenz-Asterstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz.

Satzungsänderung der §§ 2, 12 und 17 wurde am 07.04.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen

Satzungsänderung des § 12 wurde am 22.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsänderung des § 2 wurde am 06.04.2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neudruck 2016

